

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Allgemeines

1 Übersicht

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen, verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind jedoch neu auf das FLG anwendbar. Zum FamZG siehe Merkblatt 6.08 *Familienzulagen*.

Anspruchsberechtigt nach dem FLG sind selbstständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach FamZG: Kinderzulagen von 200 Franken und Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Kind und Monat, im Berggebiet liegen die Ansätze 20 Franken höher. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende kommt zusätzlich eine Haushaltsgulage von 100 Franken pro Monat zur Ausrichtung.

2 Bezüger

1. Hauptberuflich selbstständige Landwirtinnen und Landwirte

Als hauptberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts ihrer Familie aus dieser Tätigkeit bestreiten. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss somit die wesentliche wirtschaftliche Grundlage für den Lebensunterhalt bilden. Als selbstständige Landwirte gelten auch Familienangehörige, die im Betrieb mitarbeiten.

2. Nebenberuflich selbstständige Landwirtinnen und Landwirte

Als nebenberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die ein jährliches Betriebseinkommen von mindestens 2000 Franken erzielen oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die der Haltung einer Grossvieheinheit entspricht.

3. Äplerinnen und Äpler

Äplerinnen und Äpler, die während mindestens zwei Monaten ununterbrochen eine Alp in selbstständiger Stellung bewirtschaften, haben für diese Zeit ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

4. Hauptberufliche Berufsfischer

Hauptberufliche Berufsfischer haben ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG.

5. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende haben nur Anspruch auf Haushalt-zulagen, wenn

- sie mit ihren Ehegatten oder Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, oder
- sie in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgebenden leben und ihre Ehegatten oder Kinder einen eigenen Haushalt führen, für deren Kosten sie aufkommen müssen, oder
- sie mit ihren Ehegatten oder Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgebenden leben.

Anspruch auf Familienzulagen

3 Kinder, für die Anspruch auf Familienzulagen besteht

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

4 Arten, Ansätze und Dauer der Familienzulagen

Das FLG sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von 200 Franken pro Monat im Talgebiet und von 220 Franken pro Monat im Berggebiet für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 250 Franken pro Monat im Talgebiet und von 270 Franken pro Monat im Berggebiet für jedes Kind vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- Eine Haushaltzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende von 100 Franken pro Monat.
- Einzelne Kantone richten zusätzlich zu diesen Zulagen weitere Zulagen aus.

5 **Begriff der Ausbildung**

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Als Ausbildung gelten:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch sonst jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 27 480 Franken übersteigt.

6 **Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei derselben Person**

Hauptberuflich selbstständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmende, welche daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, erhalten die Zulagen primär aufgrund dieser ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Nebenberufliche Landwirte und Äpler beziehen die Zulagen ebenfalls in erster Linie aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ein Anspruch ist zudem nur für die Zeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben.

- **Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate**
Erstreckt sich das ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnis eines hauptberuflich selbstständigen Landwirts oder eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden auf bestimmte Monate (z. B. Tätigkeit im Tourismus während der Winterzeit), so besteht für diese Zeit Anspruch nach der entsprechenden kantonalen Regelung. Liegt der kantonale Ansatz unter demjenigen des FLG, besteht für die Zeit der Nebenerwerbstätigkeit Anspruch auf Differenzzahlungen zum Ansatz nach dem FLG. Für die restlichen Monate besteht ein Anspruch nach dem FLG.

- **Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres**
Ist der hauptberufliche Landwirt oder der landwirtschaftliche Arbeitnehmende über das ganze Jahr in Teilzeit noch ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig und erzielt er dadurch ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 6 960 Franken, besteht Anspruch auf die vollen Zulagen in der Höhe der entsprechenden kantonalen Zulagenregelung. Sofern diese tiefer liegen als die Ansätze nach dem FLG (Betrieb im Berggebiet), besteht Anspruch auf die Differenzzulage.

7 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei verschiedenen Personen

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

1. Die erwerbstätige Person.
2. Die Person, welche die elterliche Sorge innehat oder bis zur Mündigkeit innehatte.
3. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut.
4. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, was bei verheirateten Eltern die Regel ist, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet.
5. Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen hat.

Handelt es sich beim Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person um einen solchen nach dem FLG, besteht Anspruch auf den Differenzbetrag, sofern der für die erstanspruchsberechtigte Person geltende kantonale Ansatz tiefer liegt als derjenige nach dem FLG. Ebenfalls Anspruch auf den Differenzbetrag besteht dann, wenn der Erstanspruch beim FLG liegt und der für die zweitanspruchsberechtigte Person geltende kantonale Ansatz höher liegt.

Beispiele zur Anspruchskonkurrenz, wenn FamZG und FLG betroffen sind

Beispiel 1

Ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt ist während vier Monaten im Jahr für einen Skilift tätig. Die Ehefrau ist im Gastgewerbe teilzeitbeschäftigt und erzielt ein Einkommen von monatlich 1 000 Franken. Das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes liegt auf den Monat umgerechnet bei 2 000 Franken und dasjenige aus dem Nebenerwerb beim Skilift bei 2 500 Franken pro Monat. Die Ehegatten arbeiten beide im Kanton, in welchem die Familie wohnt.

Während der vier Monate, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt, hat er in erster Line Anspruch auf die Familienzulagen nach kantonalem Recht, weil sein ausserlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen höher ist als dasjenige der Ehefrau. Er hat allenfalls Anspruch auf Differenzzulagen nach dem FLG, wenn diese höher sind als jene nach der massgebenden kantonalen Regelung.

Während der restlichen acht Monate ist wiederum der Ehemann der Erstanspruchsberechtigte und erhält die Familienzulagen nach dem FLG, da sein Einkommen aus der Landwirtschaft höher ist als dasjenige der Ehefrau. Hier ist allenfalls ein Anspruch auf Differenzzulagen der Ehefrau gegeben, sofern die Ansätze im betreffenden Kanton höher sind als diejenigen des FLG.

Beispiel 2

Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Ehefrau als Lehrerin tätig ist und ein monatliches Einkommen von 4 000 Franken erzielt. Dieses ist also höher als das landwirtschaftliche Einkommen ihres Mannes und als dasjenige aus seiner Tätigkeit am Skilift.

Beide Einkommensvergleiche (vier Monate Nebenerwerb Ehemann und Rest des Jahres) führen zu einem Erstanspruch der Ehefrau. Sofern die kantonal massgebenden Ansätze tiefer liegen als jene nach dem FLG (wenn der Betrieb im Berggebiet liegt), besteht seitens des Mannes Anspruch auf Differenzzulagen.

Beispiel 3

Die Ehefrau ist hauptberuflich Landwirtin. Die Familie lebt auf dem Bauernhof und der Ehemann ist in einem anderen Kanton erwerbstätig. Sein Einkommen ist höher als dasjenige der Ehefrau.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist. Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Frau nach dem FLG. Allenfalls ist ein Anspruch des Mannes auf Differenzzulagen gegeben, wenn die Ansätze im Kanton seiner Erwerbstätigkeit höher liegen als die des FLG.

8 Pflicht zur Weiterleitung der Familienzulagen und Drittauszahlung

Die Familienzulagen wie auch die Differenzzahlungen müssen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen an die Person, die für das Kind sorgt, weitergeleitet werden.

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet, so können sie direkt an das Kind oder die sorgeberechtigte Person ausgerichtet werden.

9 Familienzulagen nach dem FLG für Kinder im Ausland

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist:

- An Staatsangehörige von EU- und EFTA-Ländern werden Kinder-, Ausbildungs- und Haushaltzulagen nach dem FLG ausgerichtet, auch wenn die Kinder in Ländern der EU und der EFTA wohnen. An Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und Spanien werden die Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG weltweit exportiert.
- An Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, San Marino, Serbien und der Türkei werden die Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG weltweit exportiert.

Finanzierung

10 Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende

werden teilweise von den Arbeitgebenden finanziert. Dabei bezahlen diese jeweils 2 % aller Bar- und Naturallöhne, die in ihrem Betrieb ausgerichtet werden und der AHV-Beitragspflicht unterliegen, an die kantonale AHV-Ausgleichskasse.

Den Restbetrag sowie den Aufwand für die Kinderzulagen an Landwirtinnen und Landwirte decken zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel die Kantone.

Verfahren

11 Anmeldung

Wer Familienzulagen beansprucht, muss diesen Anspruch mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz anmelden. Wenn der Arbeitgebende gewechselt oder die Arbeit für längere Zeit unterbrochen wird (z. B. durch saisonbedingte Alphirttätigkeit), ist jeweils ein neuer Fragebogen einzureichen. Nachdem die kantonale AHV-Ausgleichskasse den Fragebogen überprüft hat, erlässt sie eine einsprache-fähige Verfügung über den Anspruch auf Zulagen.

12 Auszahlung

Familienzulagen werden in der Regel wie folgt ausbezahlt:

- an hauptberufliche Landwirtinnen und Landwirte sowie an Berufsfischer vierteljährlich;
- an nebenberufliche Landwirtinnen und Landwirte sowie an Älplerinnen und Älpler jährlich;
- an landwirtschaftliche Arbeitnehmende monatlich durch den Arbeitgebenden.

13 Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen

Ein rückwirkender Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen kann geltend gemacht werden, doch ist er auf fünf Jahre vor der Anmeldung beschränkt.

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

14 Meldepflicht

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse müssen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle unaufgefordert gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanspruchsberechtigung führen.

Beispiele:

- Geburt oder Tod eines Kindes, Wegzug eines Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung einer Ausbildung;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme oder Aufgabe der eigenen Erwerbstätigkeit oder derjenigen des anderen Elternteils sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- Übernahme des elterlichen Betriebes auf eigene Rechnung, Änderungen im Tierbestand;
- Anspruchsberechtigung auf AHV- oder IV-Rente.

15 Strafbestimmungen

Ungerechtfertigter Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.

Auskünfte und weitere Informationen

16 Die kantonalen Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

17 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.09/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.